

Konzept
zur Prävention sexualisierter Gewalt
der Kindertagesstätten im



Seelsorgebereich **An Rhein und Sieg**

Familienzentrum St. Paulus

Kita St. Maria-Königin

Kita St. Peter

Kita St. Pius

Montessori-Kinderhaus St. Maria und St. Clemens

Motopädische Kita St. Joseph

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A Prävention

1. Personalauswahl	Seite 5
1.1 Überprüfung der persönlichen Eignung (§4 Prävo)	Seite 5
1.2 Erweitertes Führungszeugnis	Seite 6
1.3 Selbstauskunftserklärung	Seite 6
1.4 Personalentwicklung	Seite 6
2. Verhaltenskodex	Seite 7
2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	Seite 7
2.2 Sprache und Wortwahl	Seite 7
2.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	Seite 8
2.4 Zulässigkeit von Geschenken	Seite 8
2.5 Pädagogische Konsequenzen	Seite 8
2.6 Verhalten auf Tagesaktionen & Ausflügen	Seite 8
3. Beschwerdemanagement	Seite 8
4. Qualitätsmanagement	Seite 9
5. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Seite 9
5.1 Maßnahmen im pädagogischen Alltag	Seite 9
6. Anlagen	Seite 10
6.1 Selbstauskunftserklärung für Mitarbeiter	Seite 10
6.2 Mitarbeiterjahresgespräch	Seite 11
6.3 Selbstauskunftserklärung für externe Partner	Seite 12
6.4 Verhaltenskodex für Kooperationspartner	Seite 13

B Intervention: Was tun wenn...? Seite 14

1. Leitfaden	Seite 15
2. Ansprechpartner	Seite 18

C Impressum Seite 18

Vorwort

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle sechs Kindertagesstätten in unserem Kirchengemeindeverband verbindlich ist.

Das Kerngeschäft unserer pädagogischen Arbeit ändert sich dadurch nicht. Aber die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im „Falle eines Falles“ bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unseren Einrichtungen ein besonderes Augenmerk legen und die wir bereits im Einstellungsverfahren berücksichtigen.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen. Mit dieser Handreichung ist uns ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick zu haben. An vielen Stellen sind Denkanstöße gegeben und Dynamiken in Gang gesetzt worden, an denen wir weiter anknüpfen können. Damit entfaltet das Schutzkonzept seine Wirkung über die ursprüngliche Idee hinaus.

An der Entwicklung und Ausgestaltung haben viele Akteure mitgewirkt. Sich die Zeit für gemeinsamen Austausch zu nehmen, dass Erarbeitete stetig im Diskurs zu überprüfen und in eine Form zu bringen - dafür danke ich allen Beteiligten ausdrücklich. Nun gilt es, das Schutzkonzept zum festen Bestandteil des Handelns zu machen und umzusetzen.

Bonn, Sommer 2020



Pfarrer Dr. W. Evertz

Leitender Pfarrer im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“



A Prävention

1. Personalauswahl

Die Kirchengemeinden im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“ tragen die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit Kindern betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Daher gelten folgende Vorgehensweisen:

1. 1 Überprüfung der persönlichen Eignung (§ 4Prävo)

§72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Stellenausschreibung beinhaltet:

- Information über das Institutionelle Schutzkonzept der Einrichtungen zur Prävention sexualisierter Gewalt.
- Hinweis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Sichtung der Bewerbungsunterlagen

- Äußere Form und Vollständigkeit der Unterlagen
- Fachliche Eignung
- Arbeitszeugnisse: gibt es auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie?

Durchführung des Bewerbungsgesprächs im Bezug zur Prävention von sexualisierter Gewalt

(Anlage 6.1)

- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- kurze Darstellung des Institutionellen Schutzkonzept

Beispielfragen können sein:

- Was verstehen Sie unter sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?
- Welche Kinderrechte kennen Sie?
- Was verstehen Sie unter dem Begriff „Kultur der Achtsamkeit“?
- Haben Sie sich bereits zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt fortgebildet?
- Auswertung des Bewerbungsgesprächs

Weitere Möglichkeiten zur Überprüfung von der fachlichen und persönlichen Eignung

- Hospitation in der Einrichtung
- Kennenlernen des Teams und der Arbeitsabläufe

1.2 Erweitertes Führungszeugnis

- Alle hauptamtlichen Beschäftigten sowie Honorarkräfte (Musikschule), FSJ'ler, BuFDIs sowie Jahrespraktikanten
- Nicht älter als drei Monate
- Erneuerungen alle fünf Jahre (Dokumentation in KiTaPLUS, frühzeitige Information der Angestellten)

1.3 Selbstauskunftserklärung (Anlage 6.2)

- Einmalig bei Einstellung

1.4 Personalentwicklung

- **Präventionsschulung gemäß Präventionsordnung**
 - muss bei Einstellung erfolgen, gilt auch für FSJ'ler, BuFDIs und Jahrespraktikanten
 - und alle drei Jahre erneuert werden
- **Mitarbeiterjahresgespräch (Anlage 6.3)**
 - Das Thema Prävention sexueller Gewalt ist Bestandteil der Mitarbeiterjahresgespräche
- **Teambesprechungen**
 - Transparente Kommunikation
 - Rahmen für kollegiale Fallberatung
- **Teamcoaching/ Supervision**
 - regelmäßiges Reflektieren von Verhalten im Zusammenhang des Schutzaspektes von Minderjährigen

Kooperationspartner

- Kooperationspartner (Caterer) haben die persönliche Eignung ihrer Mitarbeiter sicherzustellen und diese schriftlich zu versichern (**siehe Anlage 6.4 & 6.5**)

Ehrenamtliche

Ehrenamtliche, die regelmäßig in der Kita tätig sind, müssen eine Präventionsschulung (Typ A) machen und den Verhaltenskodex des Seelsorgebereichs An Rhein und Sieg (siehe Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“) unterschreiben.



2. Verhaltenskodex

2.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Einrichtungen sind dazu verpflichtet, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit.

2.1.1 Körperpflege

- Das Wickeln und die Begleitung zur Toilette werden nur von vertrauten Mitarbeitern ausgeführt.
- Das Wickeln findet nur im blickgeschützten Wickelbereich statt.
- Kinder dürfen, wenn möglich, mitentscheiden, wer sie wickeln darf.
- Körperkontakt ist sensibel und nur auf die Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe oder Trost erlaubt.

2.1.2 Spielerischer Körperkontakt

- Die Bedürfnisse des Kindes stehen bei Körperkontakt im Vordergrund.
- Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.
- Spiele mit Körperkontakt werden nur mit Achtung der Grenzen des Kindes und des Erwachsenen gespielt.

2.1.3 Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre jedes einzelnen Kindes wird geachtet und geschützt.
- Die Intimsphäre der Mitarbeiter ist auch zu achten und zu schützen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen ist untersagt.

2.2 Sprache und Wortwahl

- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlicher Grenzverletzung ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet.

2.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Anfertigen von Bildmaterial zur Bildungsdokumentation nur nach Einverständniserklärung der Eltern.
- Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Bei der Veröffentlichung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

2.4 Zulässigkeit von Geschenken

- Regelmäßige Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit den konkreten Aufgaben der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Geschenke von Eltern und/ oder Kindern an Mitarbeitende werden mit Blick auf ihre Angemessenheit reflektiert.

2.5 Pädagogische Konsequenzen

- Konsequenzen müssen nachvollziehbar, zeitnah und transparent sein.
- Konsequenzen müssen an den Entwicklungsstand des Kindes angepasst sein.
- Jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

2.6 Verhalten auf Tagesaktionen & Ausflügen

- Tagesaktionen und Ausflüge werden im Vorfeld bei den Eltern angekündigt.
- Bei spontanen Aktionen werden die Eltern im Nachhinein informiert.
- Über die örtlichen Gegebenheiten müssen sich die Mitarbeiter im Vorfeld informieren, um mögliche Gefahren abzuschätzen.

3. Beschwerdemanagement

Die Einführung formaler und strukturell verankerter Partizipations- und Beschwerdeverfahren ist ein sehr wichtiger Schritt.

- Die Kinder sollen unterstützt werden, ihre Meinung frei zu äußern, zu vertreten und dafür einzustehen.
- Kinder, Eltern und Mitarbeiter haben in der Einrichtung das Recht, sich zu beschweren.
- Die Anliegen müssen ernst genommen werden.
- Beschwerden werden von allen Fachkräften der Einrichtung entgegengenommen.



Zie Kinder haben die Möglichkeit ihren Alltag mitzugestalten und erlernen auch so in anderen Situationen, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen.

- Die Einrichtungen pflegen ein offenes Verhältnis zu den Eltern, so dass auch diese sich direkt an das Fachpersonal wenden können.
- Eltern haben auch die Möglichkeit sich beim jeweiligen Elternrat der Einrichtung zu beschweren.
- Für die Angestellten steht die Mitarbeitervertretung (MAV), eine Vertretung des Kirchengemeindeverbands und Pfarrer Evertz, als Dienstgeber für Beschwerden zur Verfügung.

4. Qualitätsmanagement

- Das Schutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption und soll in diesem Rahmen an Konzeptionstagen überprüft und ggf. verändert oder erweitert werden.
- Prävention ist ein Grundgerüst der Einrichtungen und gehört damit als Standard beim Qualitätsmanagement.
- Es werden Fallbesprechungen im Gruppen- oder Gesamtteam durchgeführt. Bei Bedarf lässt sich die Einrichtung durch eine Fachkraft gemäß § 8a SGB. VIII beraten.

5. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen

5.1 Maßnahmen im pädagogischen Alltag

- Authentisches Vorleben von Gewaltverzicht.
- Respektvoller und akzeptierender Umgang miteinander.
- Altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung.
- Vermittlung und Erklärung von Werten und Regeln.
- Die Einrichtungen vermitteln den Kindern das Erkennen und die Wahrnehmung von Körpersignalen.
- Erlernen von Konfliktverhalten und gemeinsamer Lösungsfindung.
- Die Fachkräfte begleiten die Kinder mit Respekt, Interesse und Empathie, um ihre eigenen Rechte kennenzulernen und Verantwortung für das eigene Handeln zu erlernen und zu übernehmen.

6 Anlagen

6.1

Selbstauskunftserklärung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gemäß §5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln.

Name, Vorname

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich, bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift



Jahresgespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

zwischen _____ und _____ am _____

Mögliche Bereiche: Ziele und Aufgaben – Veränderung der Tätigkeit,
Zusammenarbeit und Teamarbeit/Arbeits- und Führungsverhalten – berufliche
Entwicklung und Bildungsbedarf

Unterschrift Mitarbeiter/in

Unterschrift Vorgesetzte/r

Das Original dieser Vereinbarung verbleibt bei dem/der Vorgesetzten, es geht nicht in die Personalakte. Der/die Mitarbeiter/in erhält eine Kopie.

Selbstauskunftserklärung für externe Partner*

Gemäß §5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln.

Name, Vorname

Tätigkeit, Firma

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich, bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

*für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen externer Unternehmen sowie Einzelpersonen

Verhaltenskodex für die Anmietung von Räumen des Seelsorgebereichs

Uns ist es wichtig, dass die Menschen, vor allem Kinder und Jugendlichen sowie schutzbedürftige Erwachsene, in unseren Räumlichkeiten vor Gewalt, insbesondere vor (sexuellen) Übergriffen geschützt sind. Auch potentielle Mieter von Räumen unseres Seelsorgebereichs werden daher auf unser Institutionalisiertes Schutzkonzept hingewiesen. Zudem wird ihnen der folgende Verhaltenskodex vorgelegt, der im Fall einer Anmietung zusätzlich zum Vertrag unterschrieben und eingehalten werden muss.

1. Es wird grundsätzlich ein achtsamer, verantwortungsbewusster und respektvoller Umgang gepflegt. Persönliche Grenzen und Bedürfnisse des Einzelnen (z. B. in Bezug auf Distanz) werden ernst genommen und respektiert.
2. Es wird eine respektvolle Sprache verwendet. Sexualisierte Sprache, sexuelle Anspielungen, abfällige Bemerkungen, Bewertungen, Beleidigungen, Beschimpfungen, Diskriminierungen sind tabu.
3. Die Intimsphäre aller beteiligten Kinder und Erwachsenden muss geschützt und gewahrt werden.
4. Bei jeglichen Grenzüberschreitungen wird besonnen, aber beherzt eingegriffen.

Mieter unserer Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden über den Inhalt des Verhaltenskodexes für externe Mieter zu unterrichten und auf die Einhaltung desselben zu verpflichten. Mit der Annahme eines Mietverhältnisses wird dieses Dokument Bestandteil des Vertrags. Für Fragen, weitergehende Informationen und als Ansprechpartnerin für dieses Thema wenden Sie sich bitte an den/die Präventionsfachkraft unseres Seelsorgebereichs, siehe www.katholisch-an-rhein-und-sieg.de.

Datum

Unterschrift

B. Intervention: Was tun wenn...?

1. Handlungsleitfaden

Das sollten Sie immer tun...

Das sollten Sie nicht tun...

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden	Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.	Nicht nach dem Warum fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
Zuhören, Glauben schenken.	Keine Suggestivfragen stellen.
Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?	Keine Erklärung einfordern.
Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/ Jugendlichen akzeptieren.	Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“	Keine Entscheidungen/weitere Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.	Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst-oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsfäden handeln.	Keine Information oder eigene Befragung der/ des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.
Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.	Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!	Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/ Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.
Notruf 110 bei akuter Gefahr!	Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt **im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen**

Was tun... bei der Vermutung, dass ein Kind eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?)

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/ Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt **in der eigenen Institution**

Was tun... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/Täterin unterbinden.

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums Köln

Aufarbeitung nach Krisenintervention

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen in der Einrichtung, in der Gruppe

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach § 8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/ den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/ Jugendlichen.

Eltern/ Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

2. Ansprechpartner

Die aktuellen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für den Bereich Prävention in den sechs Kitas des Seelsorgebereichs sowie im Seelsorgebereich selber finden Sie auf unserer Homepage www.katholisch-an-rhein-und-sieg.de sowie auf Aushängen in jeder Kita.

Beratung und Hilfe im Erzbistum Köln:

<http://www.praevention-erzbistum-koeln.de>

C Impressum

Katholischer Kirchengemeindeverband „An Rhein und Sieg“

An St. Josef 8

53225 Bonn



präventi  n
im erzbistum köln